



SATZUNG

Vereinssatzung des Pilgervereins Stapelage-Hörste

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Pilgerverein Stapelage-Hörste.

Er soll bei ausreichender Mitgliederzahl in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Lage.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pilgerwesens im Lage, Lippe im Ortsteil Stapelage/Hörste. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Markierung/Pflege von Pilgerwegen rund um die historischen Kirche zu Stapelage
- Registrierung der Pilger
- Betreuung von Einzelpilger und Pilgergruppen
- Ausgabe der Pilgerurkunde und anderer Ehrenabzeichen für Pilger
- Ausgabe der Pilgerpässe und Pflege der Stempelstellen

Der Verein ist politisch neutral, eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen findet nicht statt!

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen unter folgenden Voraussetzungen werden
 - Mindestalter 18 Jahre (bei Minderjährigen erfolgt die Mitgliedschaft über die Eltern)
 - Zugehörigkeit zu einer christlichen Glaubensgemeinschaft ist wünschenswert.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitglieder-
versammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Diese werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
3. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
7. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Mitgliedschaft in der Jakobusgesellschaft

Mit dem Datum der Eintragung im Vereinsregister tritt der Verein der „Deutschen St.Jakobus-Gesellschaft“ in Aachen als kooperatives Mitglied bei.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kommt das Vermögen des Vereins der örtlichen Kirchengemeinde zur Erhaltung der historischen Kirche in Stapelage und/oder caritativen Zwecken zugute.

Lage, den 27.06.2025

A. Böhle Ed. Stanc D. Böhne

K. Pahnke Immelie Böhne

K. Böhne Heimann

KONTAKT:

**Pilgerverein Stapelage-Hörste e.V.
Der Vorstand
Herr Tobias Böhnke**

**Liebigstraße 5
32791 Lage**

**Tel: 0523279567
Mail: tobias.boehnke1@t-online.de
Web: www.pilgern-in-hoerste.de**